

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung der Bürgermeister- und Landratswahlen 2022

Vom 19. Januar 2022

## Vorbemerkungen

Die Landkreise, Gemeinden und ihre Organe sowie die Wahlvorschlagsträger treffen vielfältige Pflichten zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen. Die folgende Übersicht der wichtigsten Termine enthält daher Hinweise für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser Wahlen. Sie soll die mit den Bürgermeister- und Landratswahlen befassten Personen und Behörden unterstützen und Fehler vermeiden helfen.

Zur Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen bestimmen die Gemeinderäte und Kreistage den Wahltag (§§ 39 Absatz 1, 56 des Kommunalwahlgesetzes). Die Wahlen sind frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters/Landrats durchzuführen (§ 50 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung, § 46 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung).

Zur Vereinfachung der Durchführung der Wahlen wurde den Kommunen als einheitlicher Wahltermin der 12. Juni 2022 und als Termin für einen etwa notwendigen zweiten Wahlgang der 3. Juli 2022 vorgeschlagen. Mit diesem Terminvorschlag werden alle Bürgermeister und Landräte berücksichtigt, die ihr Amt spätestens am 13. September 2015 angetreten haben.

Die in der rechten Spalte der Terminkette angeführten Rechtsgrundlagen der Bürgermeister- und Landratswahlen sind:

- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018

(SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist,

- Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist,
- Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist),
- Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313).

Die untenstehende Terminkette orientiert sich an dem durch das Kommunalwahlgesetz vorgegebenen Rahmen und benennt die erforderlichen Aufgaben in ihrer zeitlichen Reihenfolge. Soweit konkrete Daten angegeben sind, beziehen sich diese auf den vom Sächsischen Staatsministerium des Innern empfohlenen Wahltag; es handelt sich regelmäßig um den spät möglichen Zeitpunkt. Eine gegebenenfalls frühere Aufgabenerledigung ist dabei ausdrücklich erwünscht. Die im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen und Termine zur Vorbereitung einer Wahl verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Fundstelle
1	möglichst bald	Bestimmung – des Wahltags – des Tags eines etwa notwendigen zweiten Wahlgangs	Gemeinderat/ Kreistag	§§ 38, 39 Absatz 1 und 2, 56 KomWG
2	frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfinden muss (abhängig vom Amtszeitende)	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung	Parteien, Wählervereinigungen	§§ 38, 6c Absatz 5, § 56 KomWG, § 50 Absatz 1 SächsGemO; § 46 Absatz 1 SächsLKrO
3	frühestens 12 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfinden muss (abhängig vom Amtszeitende)	Wahl und Aufstellung der Bewerber	Parteien, Wählervereinigungen	§§ 38, 6c Absatz 5, § 56 KomWG, § 50 Absatz 1 SächsGemO; § 46 Absatz 1 SächsLKrO
4	nach der Bestimmung des Wahltags und rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Wahlen (Nr. 9)	Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Gemeinde-/Kreiswahlausschuss bei einem einheitlichen Gemeindevwahlausschuss im Verwaltungsverband/in der Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinderat/ Kreistag  Verbandsversammlung/Gemeinschaftsausschuss	§§ 38, 9 Absatz 1, § 56 KomWG, § 21 Absatz 1 KomWO § 62 Satz 2 Nummer 20 KomWG, § 21 Absatz 7 KomWO, §§ 17, 40 Absatz 1 SächsKomZG

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Fundstelle
5	spätestens bis 12. März 2022	Wohnungsnahme zur Erlangung der Wahlberechtigung	Wahlberechtigte	§ 16 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 SächsGemO; § 14 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 SächsLKrO
6	frühzeitig	Bildung und Abgrenzung der Wahlbezirke bzw. ggf. Sonderwahlbezirke; Bestimmung der Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände	Gemeinde	§§ 38, 2 Absatz 4, § 56, 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KomWG, §§ 3, 4, 22 Absatz 5 KomWO
7	frühzeitig	Vorbereitung und Fortführung der Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke (Melderegisterpflege)	Gemeinde	§§ 38, 4 Absatz 1, § 56, 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KomWG, § 5 KomWO
8	rechtzeitig	Beschaffung der benötigten Vordrucke, Wahlhilfsvordrucke und sonstigen Hilfsmittel	Gemeinde/ Landkreis	§ 60 KomWO
9	spätestens am 90. Tag vor der Wahl (14. März 2022)	Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Bürgermeister-/ Landratswahl einschließlich des Tags des etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs	Gemeinde/ Landkreis	§§ 38, 1 Absatz 4, § 39 Absatz 2, § 56 KomWG, § 1 Absatz 1, 3 und 4 KomWO
10	rechtzeitig vor dem Wahltag	Bestimmung der Wahlräume	Gemeinde	§§ 38, 13, 56 KomWG, §§ 24, 35 Absatz 3, 36 Absatz 2, § 37 Absatz 2 KomWO
11	Frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Durchführung der Wahl (Nummer 9) bis zum 66. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr (7. April 2022)	Schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses/ für die Landratswahl beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses	Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerber	§§ 38, 41, 6ff, 56 KomWG, §§ 16 KomWO
12	unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags	Vorprüfung der Wahlvorschläge und ggf. Aufforderung an Vertrauensperson/ Einzelbewerber, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	Vorsitzender des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses	§§ 38, 6d Absatz 1, 56 KomWG, § 18 KomWO
13	unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge	Auflegen der Unterstützungsverzeichnisse	Vorsitzender des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses	§§ 38, 6b Absatz 3, § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 56, 50a KomWG, § 17 KomWO
14	spätestens am 7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (31. März 2022)	Antrag auf Leistung einer Unterstützungsunterschrift in der Wohnung oder an dem bezeichneten anderen Aufenthaltsort (z. B. Krankenhaus) infolge körperlichen Gebrechens	Wahlberechtigte	§ 17 Absatz 3 KomWO
15	spätestens am 58. Tag vor der Wahl (ACHTUNG FEIERTAG – 15. April 2022)	Prüfung und Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung und Feststellung der Reihenfolge	Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss	§§ 38, 7 Absatz 1, 56 KomWG, §§ 19, 21 Absatz 4 KomWO
16	42. Tag vor der Wahl (ACHTUNG FEIERTAG – 1. Mai 2022)	Stichtag für die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen	Gemeinde	§§ 38, 4 Absatz 1, § 40, 56 KomWG, §§ 5, 6 KomWO
17	spätestens am 30. Tag vor der Wahl (13. Mai 2022)	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	Gemeinde bzw. Landkreis	§§ 38, 7 Absatz 3, § 56 KomWG, § 20 KomWO
18	frühestens nach Nr. 17	Erteilung von Wahlscheinen	Gemeinde	§§ 38, 5 Absatz 1, § 56 KomWG, § 14 Absatz 1 KomWO

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Fundstelle
19	rechtzeitig vor der Wahl (etwa bis 12. Mai 2022)	Bestellung der Wahlvorstände, ggf. Briefwahlvorstände, und der erforderlichen Hilfskräfte, Unterrichtung der Mitglieder der Wahlvorstände über ihre Aufgaben	Gemeinde	§§ 38, 10, 11, 56 KomWG, §§ 22, 23 KomWO
20	spätestens am 24. Tag vor der Wahl (19. Mai 2022)	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis etc.	Gemeinde	§ 8 Absatz 1 KomWO
21	spätestens am 21. Tag vor der Wahl (ACHTUNG SONNTAG – 22. Mai 2022)	Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind	Gemeinde	§ 7 Absatz 1, 3 KomWO
22	vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (23. Mai bis 27. Mai 2022) ACHTUNG FEIERTAG am 26. Mai 2022	Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Antrag zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses	Wahlberechtigte	§§ 38, 4 Absatz 2 und 3, §§ 40, 56 KomWG, § 8 KomWO
23	nach lfd. Nr. 9 bis spätestens zum 15. Tag vor der Wahl (28. Mai 2022)	ggf. Nachholung der öffentlichen Bekanntmachung des Tages eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs der Bürgermeister- bzw. Landratswahl	Gemeinde bzw. Landkreis	§ 39 Absatz 2, § 56 KomWG
24	spätestens am 13. Tag vor der Wahl (30. Mai 2022)	Aufforderung an kleinere Krankenhäuser, Pflegeheime und andere Einrichtungen, die wahlberechtigten Personen zu verständigen, auf welche Weise sie ihr Wahlrecht ausüben können	Gemeinde	§ 15 Absatz 2 und 3 KomWO
25	spätestens am 13. Tag vor der Wahl (30. Mai 2022)	Hinweis an Einrichtungsleitungen, dass Wahlberechtigte über Ausstattung und Nutzung von Räumen für die Briefwahl zu informieren sind	Gemeinde	§ 38 Absatz 3 und 4 KomWO
26	spätestens am 10. Tag vor der Wahl (2. Juni 2022)	Zustellung der Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bzw. gegen die Versagung des Wahlscheins	Gemeinde	§§ 38, 4 Absatz 3 Satz 4, § 5 Absatz 2, § 56 KomWG
27	2 Tage nach Zustellung gemäß Nummer 26	Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bzw. gegen die Versagung des Wahlscheins	Wahlberechtigte	§§ 38, 4 Absatz 4 Satz 1, § 5 Absatz 2 § 56 KomWG
28	spätestens am 8. Tag vor der Wahl (4. Juni 2022)	Für Sonderwahlbezirke und bewegliche Wahlvorstände: 1. Anforderung der Verzeichnisse über die Wahlberechtigten 2. Erteilung und Übersendung von Wahlscheinen	Gemeinde	§ 15 Absatz 1 KomWO
29	spätestens am 6. Tag vor der Wahl (6. Juni 2022 ACHTUNG Feiertag)	Öffentliche Bekanntmachung über den Beginn und das Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und Wahlräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe (Wahlbekanntmachung)	Gemeinde	§ 27 KomWO
30	spätestens am 4. Tag vor der Wahl (8. Juni 2022)	Entscheidung über eine Beschwerde zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder gegen die Versagung eines Wahlscheins	Rechtsaufsichtsbehörde	§§ 38, 4 Absatz 4 Satz 4, § 5 Absatz 2, § 56 KomWG
31	spätestens am 2. Tag vor der Wahl, 16:00 Uhr (Freitag 10. Juni 2022)	letzte reguläre Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen	Wahlberechtigte/ Gemeinde	§ 13 Absatz 3 Satz 1 KomWO
32	3. bis 1. Tag vor der Wahl (9. Juni bis 11. Juni 2022)	Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeinde	§ 10 Absatz 1 KomWO
33	spätestens am Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr (11. Juni 2022)	Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist	Gemeinde	§ 14 Absatz 13 KomWO
34	Sonntag, 12. Juni 2022	Wahltag		

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Fundstelle
35	am Wahltag, vor 08:00 Uhr	1. Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher der Wahlbezirke 2. Zusammentritt des Wahlvorstandes 3. Berichtigung des Wählerverzeichnis	Gemeinde Wahlvorsteher Wahlvorsteher	§ 28 KomWO § 29 KomWO § 29 Absatz 2 KomWO
36	am Wahltag, 08:00 Uhr	Eröffnung der Wahlhandlung durch Öffnung der Wahlräume und Verpflichtung der Beisitzer und Hilfskräfte	Wahlvorsteher	§§ 38, 16, 56 KomWG, §§ 26, 29 Absatz 1 KomWO
37	am Wahltag, bis 8:00 Uhr	Verständigung der Wahlvorstände über ungültige Wahlscheine	Gemeinde	§ 14 Absatz 11 KomWO
38	am Wahltag, bis 15:00 Uhr	Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen in Ausnahmefällen	Wahlberechtigte	§ 13 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 14 KomWO
39	am Wahltag, bis zum Ende der Wahlzeit (18:00 Uhr)	Annahme der eingegangenen Wahlbriefe	Gemeinde	§§ 38, 15 Absatz 7, § 56 KomWG
40	am Wahltag, 18:00 Uhr	Abschluss der Wahlhandlung	Wahlvorsteher	§§ 38, 16, 56 KomWG, § 34 KomWO
41	am Wahltag	Übergabe der Briefwahlunterlagen an die zuständigen Wahlorgane (Briefwahlvorstand)	Gemeinde	§ 46 Absatz 2 KomWO
42	am Wahltag (bereits vor Ende der Wahlzeit möglich)	Zulassung bzw. Zurückweisung der Wahlbriefe	(Brief-)Wahlvorstand	§§ 38, 18, 56 KomWG, §§ 47, 49 KomWO
43	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk in folgender Reihenfolge – Bürgermeisterwahl – Landratswahl	Wahlvorstand	§§ 38, 19 Absatz 2, 24, 44, 56 KomWG, § 39 KomWO
44	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	Briefwahlvorstand	§§ 47, 48 und 49 KomWO
45	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im (Brief-)Wahlbezirk	(Brief-)Wahlvorsteher	§§ 42, 48 Absatz 6 KomWO
46	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk an den Vorsitzenden des Gemeindegewahlausschusses (Bürgermeisterwahl) bzw. an die Gemeinde (Landratswahl)	(Brief-)Wahlvorsteher	§ 43 Absatz 1, 48 Absatz 6 KomWO
47	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Zusammenfassung der Schnellmeldungen zum vorläufigen Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl	Vorsitzender des Gemeindegewahlausschusses	§ 43 Absatz 1 KomWO
48	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Bürgermeisterwahl an das Statistische Landesamt	Gemeinde	§ 52 KomWO
49	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Übermittlung des Ergebnisses der Landratswahl in der Gemeinde als Schnellmeldung an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses	Gemeinde	§ 43 Absatz 2 KomWO
50	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit, nach Nr. 49	Zusammenfassung der Schnellmeldungen der Gemeinden zum vorläufigen Wahlergebnis der Landratswahl	Vorsitzender des Kreiswahlausschusses	§ 43 Absatz 2 KomWO
51	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Landratswahl an das Statistische Landesamt	Landkreis	§ 52 in Verbindung mit §§ 53 Absatz 3 KomWO
52	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit, nach Abschluss jedes Auszählvorgangs, Nr. 43 bis 45, und der jeweiligen Schnellmeldung, Nr. 46	Fertigung und Abschluss der Wahlniederschriften	(Brief-)Wahlvorstand	§§ 39, 44, 48 Absatz 4 und 5, § 49 KomWO
53	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Übergabe der Wahlniederschriften an den Vorsitzenden des Gemeindegewahlausschusses (Bürgermeisterwahl) bzw. die Gemeinde (Landratswahl)	(Brief-)Wahlvorsteher	§ 44 Absatz 4, § 48 Absatz 5 und 6, § 53 Absatz 1 KomWO
54	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen und sonstigen Unterlagen	(Brief-)Wahlvorsteher	§ 45 Absatz 1, 3 und 5 KomWO

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Fundstelle
55	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Verwahrung der versiegelten Pakete	Gemeinde	§ 45 Absatz 2 KomWO
56	nach Abschluss der Auszählung/nach dem Wahltag	Prüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit; Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet und ob ein zweiter Wahlgang notwendig ist; mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses; Fertigung einer Niederschrift	Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss	§§ 38, 24, 44a Absatz 1, § 56 KomWG §§ 50, 53 Absatz 2 und 3 KomWO
57	nach Nr. 57	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Gemeinde bzw. Landkreis	§§ 38, 24 Absatz 2, § 56 KomWG, § 51 Absatz 2, 3 und 4, § 53 Absatz 3 KomWO

Für den Fall, dass ein Bewerber die nach § 44a Absatz 1 Satz 1, § 56 des Kommunalwahlgesetzes erforderliche Stimmzahl erhalten hat und gewählt ist, → weiter bei Nr. 69.

Für den Fall, dass kein Bewerber die erforderliche Stimmzahl nach § 44a Absatz 1, § 56 des Kommunalwahlgesetzes erhalten hat und ein zweiter Wahlgang gemäß § 44a Absatz 1 Satz 2, § 56 des Kommunalwahlgesetzes erforderlich ist, gilt:

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Fundstelle
58	frühestens am ersten Werktag nach dem Wahltag (13. Juni 2022) bis zum 5. Tag, 18:00 Uhr, nach der Wahl (17. Juni 2022)	Rücknahmemöglichkeit der bisher zugelassenen Wahlvorschläge	Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerber	§§ 38, 44a Absatz 2 Nummer 1, § 56 KomWG
59	bis zum 5. Tag, 18:00 Uhr, nach der Wahl (17. Juni 2022)	Änderungsmöglichkeit der Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, nach Maßgabe des § 6d Absatz 2 KomWG	Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerber	§ 44a Absatz 2 Nummer 2, § 56 KomWG
60	unverzüglich nach Nr. 60	Beschluss über die Zulassung des geänderten Wahlvorschlags	Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss	§ 44a Absatz 2 Nummer 2, § 56 KomWG
61	spätestens bis zum 8. Tag vor dem zweiten Wahlgang (25. Juni 2022)	Öffentliche Bekanntmachung der am zweiten Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge	Gemeinde bzw. Landkreis	§§ 38, 44a Absatz 2 Nummer 3, § 56 KomWG, § 20 KomWO
62	nach dem Tag der Wahl (13. Juni 2022) bis spätestens zum 2. Tag vor dem zweiten Wahlgang, 16:00 Uhr (1. Juli 2022)	Beantragung von Wahlscheinen für den zweiten Wahlgang	Wahlberechtigte	§ 13 Absatz 3 Satz 1 KomWO
63	unverzüglich nach dem Tag der Wahl	Erteilung der Wahlscheine von Amts wegen an diejenigen, die nach § 11 KomWO Wahlscheine für die erste Wahl erhalten haben	Gemeinde	§ 14 Absatz 10 KomWO
64	Sonntag, 3. Juli 2022	Tag des zweiten Wahlgangs		
65	am Tag des zweiten Wahlgangs	Durchführung des zweiten Wahlgangs (wie Nr. 35 bis 42)		§ 44a Absatz 2, Halbsatz 1 KomWG
66	Ab dem Tag des zweiten Wahlgangs nach dem Ende der Wahlzeit	Auszählung, Feststellung und mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Fertigung der Niederschrift und öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses (wie Nr. 43 bis 57)		§ 44a Absatz 2 KomWG
67	unverzüglich nach dem Tag des zweiten Wahlgangs	Vernichtung der Wahlbenachrichtigungen	Gemeinde	§ 62 Absatz 1 KomWO
68	nach Nr. 56 bzw. Nr. 66	Benachrichtigung des Gewählten, Aufforderung zu klären, ob er die Wahl annimmt, Benachrichtigung des Statistischen Landesamtes	Gemeinde bzw. Landkreis	§ 51 Absatz 5, § 52 Absatz 1, § 53 Absatz 3 KomWO

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Fundstelle
69	innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Nr. 57 und Nr. 66)	Wahlanfechtung	Wahlberechtigte, Bewerber, Personen, die Stimmen erhalten haben	§§ 38, 25 Absatz 1, § 56 KomWG, § 54 KomWO
70	binnen eines Monats ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Nr. 57 und Nr. 66) folgenden Tag; im Falle einer Anfechtung ab dem Tag nach der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über den letzten Einspruch	Wahlprüfung	Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsämter, Landesdirektion Sachsen)	§§ 38, 26, 27, 45, 56 KomWG, § 55 KomWO
71	nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl oder wenn die Wahlprüfungsfrist verstrichen ist oder nach rechtskräftiger Entscheidung bei Anfechtung	Amtsantritt	gewählter Bürgermeister/Landrat	§§ 38, 46, 56 KomWG in Verbindung mit § 51 Absatz 3 SächsGemO, § 47 Absatz 3 SächsLKrO
72	nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und wenn nicht mehr für die Verfolgung von Wahlstraftaten relevant	Vernichtung der <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wählerverzeichnisse</li> <li>– Wahlscheinverzeichnisse</li> <li>– Sonderverzeichnisse</li> <li>– Unterschriftenverzeichnisse</li> <li>– verspätet eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe</li> <li>– benutzte Stimmzettel</li> <li>– Wahlscheine</li> <li>– übrige Wahlunterlagen</li> </ul>	Gemeinde	§ 62 Absatz 2, 3 und 4 KomWO
73	nach Ablauf der Amtszeit der Gewählten und wenn nicht mehr für die Verfolgung von Wahlstraftaten relevant	Vernichtung der Sitzungsniederschriften der Wahlorgane mit den Anlagen	Gemeinde bzw. Landkreis	§ 62 Absatz 3 KomWO

Dresden, den 19. Januar 2022

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Jörg Weihe  
Referatsleiter